

1313

17. August 1977

Ausgestellt

3003 Bern, 12. August 1977

An den  
Bundesratde Spinola Antonio, geb. 11. April 1910, früherer Präsident von Portugal; Gesuch um Aufhebung der Landesverweisung (Artikel 70 BV)Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 12. August 1977  
(Beilage)Politisches Departement. Mitbericht vom 16. August 1977  
(Zustimmung)

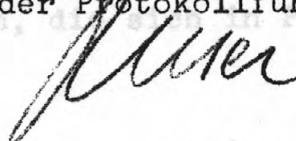
Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Wiedererwägungsgesuch des Herrn J.P. Cottier, Rechtsanwalt in Lausanne, gegen den Ausweisungsbeschluss des Bundesrates vom 8. April 1976 in Sachen de Spinola Antonio wird gutgeheissen.
2. Die Bundesanwaltschaft wird mit der Eröffnung beauftragt.

Protokollauszug an:

- JPD 10 (GS, BA, FREPO) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:


Ausgeteilt

3003 Bern, 12. August 1977

An den  
Bundesrat

de Spino la Antonio, geb. 11. April 1910,  
früherer Präsident von Portugal;  
Gesuch um Aufhebung der Landesverweisung (Artikel 70 BV)

---

I.

1. Am 8. April 1976 hat der Bundesrat General de Spino la in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung aus der Schweiz ausgewiesen. Herr de Spino la hatte die ihm nach seiner Einreise in die Schweiz am 7. Februar 1976 auferlegte Verpflichtung, sich während seines Aufenthaltes in unserem Land jeglicher politischer Tätigkeit zu enthalten, missachtet. So arbeitete er von der Schweiz aus für das Movimento democratico de libertação de Portugal (MDLP), eine ausländische politische Organisation, die sich in Portugal politisch betätigt.
2. Mit Eingabe vom 7. Mai 1977 hat Herr J. P. Cottier, Rechtsanwalt in Lausanne, ein Revisionsgesuch an den Bundesrat gerichtet. In diesem Begehren, welches als Wiedererwägungsgesuch zu behandeln ist, wird vorerst auf die grossen Verdienste de Spino las um die Errichtung der Demokratie in Portugal hingewiesen. Dann erwähnt Herr J. P. Cottier, dass sein Mandant am 10. August 1976 nach Portugal zurückgekehrt und nach zweitägiger formaler Haft ohne irgend eine Restriktion entlassen worden sei. Im weitern sei am 5. November 1976 das hängige militärgerichtliche Verfahren gegen de Spino la wegen Beteiligung am Militärputsch vom 11. März 1975 eingestellt worden. Schliesslich wird erwähnt, dass gegen

- 2 -

de Spinola im Zusammenhang mit der ihm hier vorgeworfenen politischen Tätigkeit seitens Portugal keinerlei Sanktionen erfolgt seien. Im Hinblick auf diese neuen Tatsachen habe der Ausweisungsbeschluss des Bundesrates keinen Sinn mehr; seine Beibehaltung wäre lediglich geeignet, die Ehre eines verdienten Staatsmannes sowie die guten Beziehungen zwischen Portugal und der Schweiz zu trüben.

3. Wie das Eidgenössische Politische Departement mit Note vom 22. Juli 1977 mitteilt, wurde unserem Botschafter vom portugiesischen Aussenministerium die Frage unterbreitet, ob nicht die Ausweisung von Herrn de Spinola aufgehoben werden könne. Das portugiesische Aussenministerium erklärte, dass sich Herr Eanes, Staatspräsident der Republik Portugal, welcher mit Herrn de Spinola heute noch freundschaftlich verbunden sei, sowie auch Herr Firmino Miguel, Verteidigungsminister, für den Ausgewiesenen einsetzen. Die portugiesische Regierung würde es als einen freundschaftlichen Akt ansehen, wenn der Bundesrat auf die Angelegenheit zurückkommen könnte. Herr de Spinola beabsichtigt, als Tourist verschiedene europäische Länder, so auch die Schweiz, zu besuchen.

## II.

1. Die Ausweisung von Herrn de Spinola erfolgte seinerzeit zu Recht, weil er die ihm auferlegte Verpflichtung, sich während seines Aufenthaltes in der Schweiz jeglicher politischer Tätigkeit zu enthalten, missachtet hat.
2. Es ist nicht zu bestreiten, dass sich die Lage in Portugal seit der Ausweisung wesentlich geändert hat. Zudem hat uns selbst Staatspräsident Eanes versichert, Herr de Spinola habe sich

- 3 -

ganz aus der Politik zurückgezogen. Weiter ist das Alter von General de Spinola zu berücksichtigen. Von einer Gefährdung der innern Sicherheit unseres Landes kann im heutigen Zeitpunkt - sofern Herr de Spinola wiederum in die Schweiz einreist - nicht gesprochen werden. Aus diesen Gründen ist es zu verantworten, die Ausweisungsmassnahme aufzuheben.

### III.

Wir stellen Ihnen daher den

#### A n t r a g :

1. Das Wiedererwägungsgesuch des Herrn J. P. Cottier, Rechtsanwalt in Lausanne, gegen den Ausweisungsbeschluss des Bundesrates vom 8. April 1976 in Sachen de Spinola Antonio wird gutgeheissen.
2. Die Bundesanwaltschaft wird mit der Eröffnung beauftragt.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT

#### Protokollauszug an

- EJPD 10 (GS, BA, Frepo)
- EPD 4 zur Kenntnis

Mit getrenntem Bescheid  
der Eidgenössischen Justiz-  
und Polizeidirektion